

Bereinsstaaten, außer den bereits vorhandenen, angeschafft und in fortwährendem Betriebe erhalten werden müßten.

- 4) Die Handweberei werde demnächst, der Maschinenweberei gegenüber, durch die Vertheuerung des Materials doppelt schwer betroffen, während letztere, weil sie in der Regel mit Maschinenspinnerei combinirt betrieben würde, eher Gewinn, als Verlust dabei haben und um so eher in den Stand gesetzt sein dürfte, die Handweberei zu unterdrücken und somit zur Vermehrung des Pauperismus beizutragen.
- 5) Durch Erhöhung der Waarenpreise könne sich die Handweberei nicht überall helfen. Denn bekanntlich gehe die Preiserhöhung des Fabricats mit der des Materials nicht immer Hand in Hand, und da, wo sie demungeachtet eintrete, wirke sie nachtheilig auf Consumtion und Absatz.
- 6) Ausfuhrprämien würden zwar gegen die Verdrängung der vereinsländischen baumwollenen und leinenen Waaren von dem ausländischen Markt einigen Schutz gewähren. Was aber dagegen den Absatz auf dem inländischen Markt betreffe, so müsse der Weber die ihm durch die Garnzollerhöhung aufgedrungene Vermehrung der Fabricationskosten entweder selbst übertragen, oder durch weitere Herabsetzung der Arbeitslöhne von dem armen Lohnweber, oder endlich durch Preiserhöhung von dem Consumenten wieder zu erlangen suchen.

Diese künstliche Vertheuerung der Stuhlwaaren für den inländischen Markt berechne sich bei einem Garnzoll von 5 Thlr. pr. Centner auf 2,001,334 Thlr., und bei einem Garnzoll von 4 Thlr. pr. Centner auf 1,555,334 Thlr. jährlich.

- 7) Ferner würde die, dem vereinsländischen Weber durch die Garnzollerhöhung zugefügte Materialvertheuerung, auch rücksichtlich des ausländischen Marktes, durch die Ausfuhrbonification noch keineswegs vollständig ausgeglichen, weil mit letzterer unstreitig solche Controlemaafregeln verbunden werden müßten, welche mit Zeit- und Kostenaufwand verknüpft sind, so daß der Betrag der Ausfuhrvergütung durch diesen Aufwand, wo nicht ganz absorbiert, doch ansehnlich geschmälert werden dürfte.

Endlich

- 8) Erscheine es bedenklich, dem Staatsfiscus die schwere Last aufzubürden, welche mit den Ausfuhrprämien unausbleiblich verknüpft sei. Letztere berechneten sich in den Vereinsstaaten für die ausgeführten Baumwoll- und Leinwaaren circa auf eine halbe Million Thaler Durchschnitts jährlich. Wenn nun auch diese Ausgabe anfänglich durch den Ertrag der höhern Eingangszölle vielleicht gedeckt werde, so müsse doch späterhin ein bedeutender Ausfall für die Staatscasse entstehen und dieser in der nämlichen Progression wachsen, in welcher sich der Bezug fremdländischer Garne in Folge des Ruins der Handweberei, vielleicht auch in Folge entstandener großartiger, mit Maschinenweberei verbundener oder auch für sich bestehender Spinnereietablissemens von Jahr zu Jahr vermindern dürfte. Eine Herabsetzung oder gänzliche Einziehung der Ausfuhrprämie würde späterhin den größten Schwierigkeiten unterliegen, wie das Beispiel derjenigen Staaten beweise, welche das

System der Ausfuhrbonificationen in früherer Zeit angenommen haben und gegenwärtig nicht wieder abzuwerfen vermögen.

Konnte sich nun die Regierung über vorstehende Bedenken keineswegs ohne alle nähere Prüfung und Erwägung derselben hinwegsetzen, so sind auch bei den Ministerien der Finanzen und des Innern immittelst aus den erzgebirgischen, voigtländischen und oberlausitzer Weberdistricten mehrere, mit sehr zahlreichen Unterschriften bedeckte Vorstellungen gegen alle und jede Erhöhung der Eingangszölle auf Garne, unter umständlicher Auseinandersetzung der für die Handweberei daraus entspringenden und die Existenz der letztern bedrohenden nachtheiligen Folgen, eingereicht worden. Die darin ausgeführte Behauptung, daß die Nothwendigkeit einer solchen Zollerhöhung mindestens hinsichtlich der baumwollenen Garne gar nicht vorhanden, vielmehr die Ursachen zeitweiliger Stockungen der Baumwollenspinnerei in ganz andern Verhältnissen und Umständen, als in der Concurrnz des Auslandes zu suchen sei, scheint sich in der That durch die in diesem Fabrikzweige seit einiger Zeit eingetretene Lebhaftigkeit des Betriebes, in Verbindung mit starkem und vortheilhaftem Absatze der Gespinnste, vollkommen zu bestätigen.

Eine andere Frage ist, ob nicht im Hinblick auf die in den Vereinsstaaten sich zu entwickeln anfangende Flachsmaschinenspinnerei der Eingangszoll auf fremdes leinenes Maschinengespinnst angemessen zu erhöhen und diesem aufkeimenden Fabricationszweig mindestens der nämliche Zollschutz zu gewähren sei, welchen die Baumwollenspinnerei genießt. Die Entschließung hierüber und über die diesfalls an die übrigen Vereinsmitglieder zu stellenden Anträge wollen aber Allerhöchst dieselben Ihrer Regierung zur Zeit noch vorbehalten.

Von den Abänderungen, welche der für die Periode 1849 vereinbarte, in hiesigen Landen durch Verordnung vom 1. November dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 201 flg.) publicirte Tarif erfahren hat, verdienen nur die in Abth. II. Pos. 41 lit. c. N. 1 enthaltene, höhere Tarifrung gewisser Gattungen wollener Waaren, und die in der III. Abth. II. Abschnitt unter Lit. A. bewirkte Durchgangszollermäßigung auf den dort näher bezeichneten Straßenzügen als die wichtigern erwähnt zu werden.

In der

## II. allgemeinen Zollgesetzgebung

hat sich etwas Bemerkenswerthes nicht zugetragen. Wohl aber steht die Aufstellung und allseitige Annahme übereinstimmender, sich dormalen noch in der Verhandlung befindender Vorschriften in Betreff der Rübenzuckersteuer bevor, um die in dieser Beziehung in den Vereinsstaaten noch herrschenden Verschiedenheiten zu beseitigen. Ob in Folge dessen die Erlassung eines neuen Gesetzes nebst Verordnung wegen der Rübenzuckersteuer erforderlich sein dürfte, kann für jetzt noch nicht beurtheilt werden. So viel sich aber in diesem Augenblicke übersehen läßt, dürften unter andern auch einige durch die Eigenthümlichkeiten dieses Abgabezweiges hervorgerufene besondere Strafbestimmungen sich als nothwendig herausstellen. In so fern nun demgemäß das Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838 — jedoch nur in Bezug auf die Rübenzuckersteuer — entweder durch neue Bestimmungen ergänzt oder sonst zusätzlich modificirt werden müßte, so glauben S. E. Königl. Majestät die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die getreuen Stände der Staatsregierung die hierzu erfor-